

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen OSU – FSU – AHS - Kaleido

Dauer: 1 Monat (vollzeitig) oder 2 Monate (halbzeitig) pro hilfsbedürftige Person
Im Rahmen der gesamten Laufbahn darf der Urlaub während maximal 6 Monaten vollzeitig oder 12 Monaten halbezeitig beansprucht werden.

**Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn: Ja
unbefristet: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers. **Ja**
Religionslehrer: **Ja**
Kaleido: **Ja**
Verwaltungspersonal: **Ja**

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt? **Ja** Bei einer vollzeitigen LBU erhält das Personalmitglied kein Gehalt. Bei einer teilzeitigen LBU wird das Gehalt im Verhältnis zu den geleisteten Diensten gezahlt. Für die Zeit der Abwesenheit wird eine Zulage seitens des ONEM gezahlt.

Tätigkeit erlaubt? **Ja** siehe Bemerkungen

Ersatz erlaubt? **Ja**

Wird die Stelle vakant? **Nein**

Kündbar? **Ja** Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kann dem Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrochen hat, gestattet werden, sein Amt wiederaufzunehmen oder wieder voll auszuüben. Das Amt darf allerdings auf keinen Fall nach dem 1. Mai wiederaufgenommen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und wird dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister oder seinem Beauftragten durch den Schulleiter übermittelt. Bei Religionslehrern wird diesem Antrag das Einverständnis des Kultuträgers beigelegt.

Gesetzliche Bestimmungen:

ER-09.11.1994

Prozedur:

Das Personalmitglied, das in den Genuss einer Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen kommen möchte, benachrichtigt seinen Träger und reicht durch Vermittlung des Trägers beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag (FSU/AHS/Kaleido: UADL-Formular; OSU: Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses) ein, in dem es angibt, ob es eine vollzeitige oder halbezeitige Laufbahnunterbrechung wählt. Der Antrag muss mindestens 7 Tage vor Beginn der Laufbahnunterbrechung eingereicht werden und das Datum

anführen, an dem sie beginnt und an dem sie endet. Ist die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten worden, kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister die Laufbahnunterbrechung dennoch gewähren, insofern die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Dem Antrag ist eine von der Krankenkasse ausgestellte Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied als nahestehende Hilfsperson für die pflegebedürftige Person, um die es sich im Rahmen der beantragten Laufbahnunterbrechung kümmert, anerkannt ist.

Wichtige Bemerkungen:

Diese Form der Laufbahnunterbrechung ermöglicht es einem Personalmitglied, seine Laufbahn vollzeitig oder halbezeitig zu unterbrechen, um sich um eine nahestehende Person, die auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters, ihres Gesundheitszustandes oder ihrer Beeinträchtigung pflegebedürftig ist, zu kümmern. Das Personalmitglied muss nicht notwendigerweise mit der pflegebedürftigen Person verwandt sein oder mit ihr unter einem Dach leben. Voraussetzung ist allerdings, dass es als hilfsbedürftige Person für die betreffende Person anerkannt ist. Diese Anerkennung erfolgt über die Krankenkasse.

Bezuschusste Vertragsangestellte können diese Form der Laufbahnunterbrechung ebenfalls in Anspruch nehmen.

Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer zeitweilige bezeichnete Personalmitglieder können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Sie können ihre Laufbahn halbezeitig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie definitiv ernannt bzw. auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Personalmitglieder, die zeitweilig befristet oder auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn bezeichnet sind, oder bezuschusste Vertragsangestellte können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Ferner muss die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1. September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten. Sie können ihre Laufbahn halbezeitig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie bezeichnet bzw. eingestellt sind, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Ferner muss auch in diesem Fall die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1. September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten.

Die Laufbahnunterbrechung wird für einen ununterbrochenen Zeitraum gewährt, d.h. sie ist nicht aufteilbar. Wird nicht die maximale Urlaubsdauer beantragt, verfallen die nicht in Anspruch genommenen Zeiträume.

Ein Mutterschaftsurlaub oder ein im Hinblick auf eine Adoption oder Pflegschaft gewährter Urlaub, der während der Laufbahnunterbrechung eintritt, setzt dieser kein Ende, setzt sie aber wohl aus.

Bei Personalmitgliedern, die auf bestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, oder bezuschussten Vertragsangestellten endet der Urlaub spätestens an dem Tag, an dem die Bezeichnung bzw. Einstellung endet.

Die Dienstleistungen der Personalmitglieder, die ihre Laufbahn teilzeitig unterbrechen, werden auf höchstens 4 Tage pro Woche verteilt. Bei einer halbezeitigen Laufbahnunterbrechung gilt zusätzlich, dass die Dienstleistungen auf höchstens 6 Halbtage pro Woche begrenzt werden.

Diese Form der Laufbahnunterbrechung wird bei der Berechnung der Pension ohne Einschränkung berücksichtigt. Eine Validierung ist nicht erforderlich.

Die Laufbahnunterbrechungszulage darf kumuliert werden mit folgenden Einkünften:

- a) den Einkünften aus einer besoldeten nebenberuflichen Arbeitnehmertätigkeit, falls diese Nebentätigkeit mindestens während der 3 Monate, die dem Beginn der Laufbahnunterbrechung vorangehen, ausgeübt worden ist. Da das Personalmitglied in den Monaten Juli und August nicht unterrichtet haben kann, wird in diesem Fall das vorhergehende Schuljahr als Referenzzeitraum herangezogen. Das Personalmitglied muss die Nebentätigkeit während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten effektiv ausgeübt haben, dies ist durch die Kopie des Bezeichnungsbeschlusses (oder eines ähnlichen Dokumentes) zu belegen. Eine Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit, solange sie den Umfang der Laufbahnunterbrechung nicht überschreitet. Das Recht auf die Zulage geht verloren, sobald der Umfang dieser Nebentätigkeit erweitert wird.
- b) den Einkünften aus einer Tätigkeit als Selbständiger unter folgenden Bedingungen:
 - während maximal 12 Monaten, wenn es sich um eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung handelt
 - während maximal 24 Monaten, wenn es sich um eine halbezeitige Laufbahnunterbrechung handelt und die selbständige Tätigkeit während der 12 Monate vor dem Beginn der halbezeitigen Laufbahnunterbrechung bereits ausgeübt wurde;
- c) den aus der Ausübung eines politischen Mandats stammenden Einkünften

Die Zulage darf nicht mit einer Pension zu Lasten der belgischen Staatskasse kumuliert werden. Eine Ausnahme bildet die Hinterbliebenenpension. Die Zulage darf während maximal 12 Kalendermonaten mit einer Hinterbliebenenpension kumuliert werden.

Der Bezug der LBU-Zulage ist vereinbar mit einer Tätigkeit als Freiwilliger (Ehrenamtlicher), insofern diese Tätigkeit kein Einkommen verschafft.

Wenn einem Personalmitglied in Laufbahnunterbrechung das Recht auf eine Laufbahnunterbrechungszulage verweigert wird auf Grund eines vom Regionalinspektor der Arbeitslosigkeit gefassten Beschlusses, so muss der Schulleiter den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hiervon sofort in Kenntnis setzen. Die vollzeitige Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt, und zwar von dem Zeitpunkt der Zulageverweigerung an bis zum vorgesehenen Enddatum der besagten Laufbahnunterbrechung. Die halbezeitige Laufbahnunterbrechung wird in einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen umgewandelt.

Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern ist diese Form der Laufbahnunterbrechung zugänglich.

Datum der letzten Anpassung: 01.07.2021